



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6653

A14

28. 03. 2022

Aktenzeichen
4201 - III. 9/Sdb.
Clankriminalität
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Heidel
Telefon: 0211 8792-308

**92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 30. März 2022**

TOP „Einschüchterung von Zeugen durch Clans“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Einschüchterung von Zeugen durch Clans“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die unter Abschnitt V. des Anmeldungsschreibens vom 2. März 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Zu den im Abschnitt V. aufgeworfenen Fragen 1 bis 3 des vorgenannten Anmeldungsschreibens verhält sich die hierzu hergestellte Berichtslage wie folgt:¹

Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf

„Die gerichtliche Praxis meines Geschäftsbereiches hat mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Einschüchterung von Zeugen in Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren vorliegen. Lediglich in einem Verfahren gegen einen Angeklagten, der einem in Nordrhein-Westfalen bekannten ´Clan´ angehöre, hätten sich nach Mitteilung eines Vorsitzenden einer Großen Strafkammer im Bezirk des Landgerichts Wuppertal gewisse Verdachtsmomente ergeben, dass die dort vernommenen Zeugen möglicherweise nicht vollständig und wahrheitsgemäß ausgesagt hätten. Erkenntnisse darüber, dass diesem Aussageverhalten Einschüchterungen von Seiten möglicher ´Clanmitglieder´ zugrunde lagen, hätten indes nicht vorgelegen. Ein Direktor eines Amtsgerichts hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass in Sachverhalten, in denen Zeugen zunächst im Ermittlungsverfahren belastend ausgesagt hätten, sie dieses aber in der Hauptverhandlung nicht bestätigten oder gar nicht zum Verhandlungstermin erschienen, eine Beeinflussung vorliegen könnte. Eine solche Vermutung lasse sich aber nicht konkretisieren. Erkenntnisse hinsichtlich zurückgezogener Aussagen bzw. zurückgezogener Anzeigen aufgrund von Einschüchterungen liegen der gerichtlichen Praxis ebenfalls nicht vor. Auch sind keine Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder hinsichtlich der Beeinflussung von Zeugen bekannt.“

Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

„In einem bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Ermittlungsverfahren haben die Ermittlungen Hinweise erbracht, die auf eine einschlägige Beeinflussung von Zeugen in einem bei der Staatsanwaltschaft Essen geführten Verfahren hindeuten. Die relevanten Vorgänge seien mit Verfügung vom 4. November 2021 an die Staatsanwaltschaft Essen abgegeben und dort auch übernommen worden.² Weitere einschlägige Erkenntnisse

¹ Sämtliche Berichte – mit Ausnahme demjenigen zur Fußnote 3 – datieren vom 15. März 2022.

² Zu vgl. Fußnote 3.

bzw. Fälle oder Verfahren lägen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, soweit feststellbar, nicht vor.

Im Übrigen haben die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg und die Leitenden Oberstaatsanwälte in Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal jeweils Fehlanzeige erstattet.“

Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

„Zur Frage Nr. 1 berichtet der Präsident des Landgerichts Dortmund, dass ein dortiger Strafkammervorsitzender bezüglich eines laufenden Verfahrens gegen ein maßgeblich führendes Mitglied des Miri-Clans mitgeteilt habe, dass es mehrfach zu gewalttätigen Übergriffen auf Zeugen in Deutschland und im Ausland gekommen sei. Die Ermittlungen dazu dauerten an.

Im Übrigen wird Fehlanzeige erstattet.

Zu den Fragen Nr. 2 und Nr. 3 erstatte ich ebenfalls Fehlanzeige.“

Generalstaatsanwältin in Hamm

„Die beteiligten Behördenleitungen meines Geschäftsbereichs haben weitgehend Fehlanzeige erstattet. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum hat mir berichtet, dass belastbare Erkenntnisse zu Vorfällen, bei denen Zeugen in Ermittlungs- oder Strafverfahren durch Mitglieder sogenannter Clans eingeschüchtert worden sind, nicht vorlägen.

Die übrigen Behördenleitungen meines Bezirks haben berichtet, entsprechende Vorfälle seien nicht bekannt geworden bzw. nicht Erinnerungswürdig.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen hat insoweit ergänzend bemerkt, dass eine automatisierte Abfragemöglichkeit zur Ermittlung von Verfahren mit der angesprochenen Problematik nicht zur Verfügung stehe. Eine mithin erforderliche händische Auswertung einer unüberschaubaren Anzahl von Verfahren komme schon im Hinblick auf die eingeräumte Frist, aber auch mangels bestehender personeller Ressourcen nicht in Betracht.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat darauf hingewiesen, dass eine juristische Definition des Begriffs ‘Clan’ fehle. Zwar ließen manche Verfahren die Vermutung einer Beeinflussung oder ‘außergerichtlichen Streitbeilegung’ zu, eine ausreichend sichere Feststellung, dass Zeugen

von 'Clanmitgliedern' eingeschüchtert worden seien, sei aber kaum möglich.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat ausgeführt:

'Vor allem von Dezernentinnen und Dezernenten, die sich vertieft mit der sog. Clankriminalität beschäftigen, ist übereinstimmend die Einschätzung übermittelt worden, dass insbesondere im Rahmen von Körperverletzungs- und Erpressungsdelikten aus dem islamischen Kulturkreis in einer Vielzahl von Verfahren festzustellen war, dass Geschädigte / Zeugen / Anzeigerstatter nach anfänglicher Aussagebereitschaft diese später zurückzogen und nicht mehr bereit waren, zur Aufklärung der Taten beizutragen. Nach Einschätzung der Dezernentinnen und Dezernenten stellt dies ein erhebliches und auch zunehmend frustrierendes Problem dar. So wird überwiegend pauschal behauptet, man habe „die Sache unter sich geklärt“, wobei sich nicht selten der Verdacht aufdrängte, dass diese Aussage aufgrund einer Drucksituation erfolgte. Man kann nur vermuten, unterstützt durch in diese Richtung gehende Zeugenaussagen, dass ein entsprechendes Prozedere durch einen Friedensrichter oder eine Einschüchterung durch Clanmitglieder stattgefunden hat. Ob dahinter jeweils eine echte Schlichtung oder eine irgendwie geartete Drucksituation steht, lässt sich nicht klären. Lediglich in wenigen Einzelfällen wurde ausdrücklich erklärt, „man habe sich geeinigt“.

Objektiv feststellen lässt sich nur, dass Strafanträge zurückgenommen werden, Beteiligte keine Erinnerung mehr haben oder Sachverhalte bagatellisiert werden. Eine weitere Sachaufklärung ist zumeist dann nicht möglich, da keine effektive Handhabe besteht, die Beteiligten zu Angaben zu zwingen. Hinzu kommt, dass es sich nicht selten um Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Familien oder Gruppen handelt und der strafrechtliche Vorwurf über Körperverletzungsdelikte – soweit bekannt – nicht hinausgeht und deshalb weitergehende strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa eine Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO nicht in Betracht kommen. Dadurch sind die eigentlichen Hintergründe in einer Vielzahl von Fällen häufig keiner Aufklärung zugänglich.

Dies alles führt regelmäßig zu einer Einstellung des Verfahrens, jedenfalls üblicherweise dann, wenn die Auseinandersetzung im Wesentlichen ohne schwerwiegende Folgen geblieben ist und

die unmittelbaren polizeilichen Ermittlungen keine Beweisführung zulassen.“

Nachtrag³

„Dem von dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf in seinem Bericht bezeichneten Ermittlungsverfahren, welches von meiner Behörde von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf übernommen worden ist, lassen sich nach meiner Bewertung zureichende Anhaltspunkte für eine Bedrohung von Zeugen nicht entnehmen.

Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf der möglichen Strafvereitelung und der Anstiftung zu einer Falschaussage. Aus dem in Düsseldorf geführten Verfahren haben sich Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung ergeben, wonach auf bestimmte Zeugen eingewirkt worden sein könnte. Es trifft zwar zu, dass einige Zeugen – u. a. der Hauptbelastungszeuge – in der Hauptverhandlung eines Strafverfahrens ihre Angaben abgeschwächt haben und sich nicht mehr richtig erinnern konnten bzw. wollten. Aufgrund weiterer Umstände und aus anderen Verfahren gewonnener Erkenntnisse ist jedoch davon auszugehen, dass es zu einer 'Einigung' gegen Geldzahlung ohne Droheinfluss gekommen ist.

Das Ermittlungsverfahren ist mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, da die in Betracht kommenden Delikte keine Katalogtaten i. S. d. § 100a StPO sind, sodass eine Verwertung der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung ausscheidet. Weitere erfolgversprechende Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden.“

Präsident des Oberlandesgerichts Köln

„Die Präsidenten des Landgerichts Bonn und des Amtsgerichts Köln haben Fehlanzeige erstattet.

Die Präsidentin des Landgerichts Aachen berichtet wie folgt:

³ Ergänzende Ausführungen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen gemäß Bericht der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 24. März 2022, die hierzu mitgeteilt hat, dass sie gegen die Sachbehandlung auf Grundlage des Berichtsinhalts keine Bedenken habe. Zu vgl. auch Fußnote 2.

Frage 1:

Nach Auskunft eines Vorsitzenden einer hiesigen großen Strafkammer sei es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen greifbar, dass Zeugen dahingehend manipuliert werden, dass sie Anzeigen zurückziehen oder sich in ihren Aussagen schlicht auf „Erinnerungslücken“ berufen. Letztlich ließ sich in den Fällen, in denen dies zu vermuten stand, aber nie sicher feststellen, ob die Zeugen beeinflusst bzw. unter Druck gesetzt wurden oder ob auch die schlichte Anwesenheit der Angeklagten im Saal dazu führt, dass Zeugen wahrheitswidrige Angaben machen. Die Wahrnehmungen des Vorsitzenden beziehen sich nicht speziell auf „Clans“, sondern insgesamt auf den Bereich der Organisierten Kriminalität. Verbreitet sei hier insbesondere das Phänomen, dass Zeugen im Ermittlungsverfahren, insbesondere mit BtM-Bezug, umfangreiche Angaben machen, um in den Genuss des § 31 BtMG zu kommen, diese Angaben dann jedoch in den Hauptverhandlungen gegen die Angeklagten nicht wiederholen, sondern sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen, ohne dass sich dabei klären lässt, was der Grund hierfür ist.

Frage 2:

Derselbe Vorsitzende teilte hierzu Folgendes mit:

‘In einem derzeit vor dem Landgericht geführten Strafverfahren soll es nach den (glaubhaften) Angaben eines Polizeibeamten im Rahmen einer Vorführung dazu gekommen sein, dass eine Zeugin erklärt hat, sie werde in Anwesenheit der Angeklagten keine Angaben machen; tatsächlich hat die Zeugin dann Angaben gemacht, die in einem diametralen Widerspruch zu ihren Angaben im Ermittlungsverfahren stehen. Meiner Einschätzung nach kommt es deutlich häufiger dazu, dass Zeugen durch die Konfrontation mit dem/den Angeklagten im Sitzungssaal dazu verleitet werden, abweichende Angaben zu machen, ohne dass es insoweit einer direkten Einflussnahme bedarf.’

Der Präsident des Landgerichts Köln hat aufgrund der kurzen Berichtsfrist keine abschließende Stellungnahme von allen Kammern zu den aufgeworfenen Fragen erhalten. Er berichtet von einem Fall, in dem ein Zeuge – vermutlich aufgrund Einschüchterung durch einen dahinterstehenden albanischen Clan – zunächst nicht aussagen wollte. Nach kurzer Beugehaft habe der Zeuge in vollem Umfang ausgesagt.“

Generalstaatsanwalt in Köln

„Im hiesigen Geschäftsbereich sind weder Erkenntnisse über die Einschüchterung von Zeugen durch Mitglieder krimineller Clans vorhanden noch entsprechende Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder bekannt. Insofern erstatte ich Fehlanzeige.“

II.

Maßnahmen des Schutzes von Zeugen und deren Familien obliegen zuvörderst nicht dem Ministerium der Justiz, sondern seinem Geschäftsbereich⁴ und demjenigen des Ministeriums des Innern.⁵ Hinsichtlich der Maßnahmen des Ministeriums der Justiz, auf die sich die im Abschnitt V. des eingangs genannten Anmeldungsschreibens aufgeworfene Fragen 4 beschränkt, ist anzumerken, dass die anzuwendenden Vorschriften⁶ fortlaufend auf etwaige Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe in den Blick genommen werden⁷ und regelmäßig Gegenstand von Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sind.

⁴ Zu vgl. insbesondere §§ 58a, 68, 200 Abs. 1 S. 3-5, 222 Abs. 1 S. 3, 247 f. Strafprozessordnung (StPO), §§ 170 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Nrn. 19 ff., 130a, 222 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

⁵ Zu vgl. u. a. die Vorschriften des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG).

⁶ Wie vor (Fußnoten 4 und 5).

⁷ Zuletzt etwa im Zusammenhang mit den Beratungen zu dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021.